



Belieferung der GRTgaz Deutschland GmbH mit Treibgas

– Ausschreibungs- und Lieferbedingungen –

§ 1 Gegenstand der Ausschreibung

- (1) GRTgaz Deutschland GmbH (GRTgaz Deutschland) ist Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet der Trading Hub Europe (THE) und betreibt ein Gasrohrleitungssystem zwischen der Deutsch-Tschechischen Grenze in der Nähe von Waidhaus, der Deutsch-Französischen Grenze in der Nähe von Medelsheim und der Deutsch-Österreichischen Grenze in der Nähe von Wildenranna und Schwandorf/Rothenstadt (das MEGAL-Rohrleitungssystem).
- (2) Zur Bedienung seiner betrieblichen Erfordernisse beschafft das Unternehmen im Wege der Ausschreibung nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen Treibenergie in Form von Erdgas (H) und Biogas (beide im Folgenden: Treibgas). Das Verfahren zur Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes wird transparent, nichtdiskriminierend und marktorientiert durchgeführt und basiert auf während eines festgelegten Zeitfensters zugesandten Angebots-Emails.
- (3) Ziel der Ausschreibung ist das Zustandekommen eines Gaslieferungsvertrags zwischen GRTgaz Deutschland und dem Bieter mit dem für GRTgaz Deutschland wirtschaftlich günstigsten Angebot. Auf Grundlage dieses Vertrags soll der Lieferant Treibgas an GRTgaz Deutschland liefern und GRTgaz Deutschland dieses abnehmen.
- (4) Art und Spezifikationen des Treibgases, Liefermenge, Lieferzeitraum und Lieferpunkt ergeben sich aus der Ausschreibung auf der Webseite von GRTgaz Deutschland.
- (5) Der Lieferpreis wird durch Angebot und Zuschlag ermittelt; er versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer und anderer Steuern, Gebühren und ähnlichen Abgaben etwa gemäß BEHG. Abweichendes gilt für § 8 Abs. 6

§ 2 Präqualifikation

- (1) Es werden nur Angebote von Bietern berücksichtigt, die bis 12:00 Uhr MEZ des letzten vollen Arbeitstages vor Ablauf der auf der Webseite von GRTgaz Deutschland für die jeweilige Ausschreibung gesetzten Frist die in Absatz 2 genannten Präqualifikationsunterlagen an GRTgaz Deutschland übermittelt haben; wurde keine Frist gesetzt, müssen die Unterlagen zum Zeitpunkt der Angebotslegung vorliegen. Als Arbeitstag gilt jeder Tag, der weder Sonnabend oder Sonntag noch gesetzlicher Feiertag in einem der 16 deutschen Bundesländer noch ein 24. oder 31. Dezember ist. Bei Teilnahme an mehreren Ausschreibungen der GRTgaz Deutschland innerhalb von 12 Monaten reicht die einmalige Übersendung.
- (2) Zur Präqualifikation sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) Handelsregisterauszug: Auszug aus dem Berufsregister (in der Bundesrepublik Deutschland Handelsregister bzw. Handwerksrolle; bei ausländischen Anbietern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Unterlagen gemäß Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU oder des Staates in dem der Anbieter ansässig ist) nicht älter als 12 Monate.
- b) Geschäftsbericht: Geschäftsbericht des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, bei nicht in Deutschland ansässigen Unternehmen zusätzlich in einer deutschen oder englischen Übersetzung. Sofern der Geschäftsbericht im Internet abrufbar ist, genügt ein Verweis auf die Webseite.
- c) Bonitätsnachweis: Nachweis eines Ratings im Langfristbereich von mindestens
- BBB- (Standard & Poor's oder Fitch),
 - Baa3 (Moody's),
 - Risikoindikator 3 (Dun & Bradstreet),
 - Risikoklasse II bzw. 235 oder weniger Punkte (Creditreform), oder
 - durch ein vergleichbares Rating einer anerkannten Ratingagentur

aus den letzten 12 Monaten. GRTgaz Deutschland kann im Einzelfall auch ein entsprechendes Rating der Muttergesellschaft des Bieters als ausreichend ansehen.

- d) Mindestens eine Email-Adresse, die der Bieter zur Abgabe des Angebots und etwaigen Entgegennahme eines Zuschlags verwenden wird.

(3) Eine Verschlechterung des Ratings gegenüber dem in der gemäß Absatz 2 lit. c übermittelten Unterlage genannten Rating ist unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt sowohl während des Ausschreibungsverfahrens auch während der Laufzeit eines abgeschlossenen Liefervertrags.

(4) GRTgaz Deutschland akzeptiert Dokumente und Nachweise nur in Deutsch oder Englisch. Das Übersetzungsrisiko trägt der Bieter.

§ 3 Angebot und Bindefrist

(1) Die Abgabe eines Angebots erfolgt per Email an die auf der Webseite angegebene Adresse vor Ablauf der in der jeweiligen Ausschreibung gesetzten Angebotsfrist. Der Zugang erfolgt durch Eingang der Email im von GRTgaz Deutschland verwendeten Email-Client und ist, einschließlich seines Zeitpunkts, dem Bieter auf Anforderung auf geeignete Weise nachzuweisen.

(2) Bieter sind für die Dauer der in der jeweiligen Ausschreibung spezifizierten Bindefrist an ihr Angebot gebunden. Ein durch GRTgaz Deutschland abgelehntes oder bei Ablauf der Bindefrist nicht gemäß § 4 angenommenes Angebot verfällt und ist einem Zuschlag nicht mehr zugänglich.

(3) GRTgaz Deutschland erhebt für die Teilnahme an der Ausschreibung kein Entgelt. Der Bieter trägt alle ihm durch die Teilnahme an der Ausschreibung entstandenen Kosten selbst.

§ 4 Zuschlag und Ausschreibungsende

(1) Die Annahme eines Angebots und das Zustandekommen des entsprechenden Liefervertrags erfolgt durch Zuschlag. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dies gilt auch zwischen verschiedenen Angeboten eines Bieters. Zwischen gleich wirtschaftlich günstigen Angeboten unterschiedlicher Bieter entscheidet das Los.

(2) Der Zuschlag kann nur innerhalb der Bindefrist per Email erteilt werden; der Zugang des Zuschlags erfolgt durch Eingang der Email im vom Bieter verwendeten Email-Client und ist, einschließlich seines Zeitpunkts, GRTgaz Deutschland auf Anforderung auf geeignete Weise nachzuweisen.

(3) GRTgaz Deutschland hat das Recht, die Bindefrist ohne Annahme eines Angebots verstreichen zu lassen.

(4) Bei der Beurteilung eines Angebots gemäß Absatz 1 kann GRTgaz Deutschland neben den in der Präqualifikation gemäß § 2 übermittelten Unterlagen insbesondere auch berücksichtigen

- a) eine(n) etwaige(n) Antrag, Eröffnung oder massebedingter Ablehnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bieters oder vergleichbare Verfahren,
- b) die Richtigkeit der vom Bieter gemachter Angaben,
- c) die anhand objektiver Umstände (z.B. der Übersendung widersprechender AGB) zu beurteilende Vertragstreue des Bieters gegenüber den vorliegenden Bedingungen.

(5) Die Ausschreibung endet mit Erteilung des Zuschlags, anderenfalls mit Ablauf der Bindefrist. Abweichend von Satz 1 kann GRTgaz Deutschland die Ausschreibung vor Erteilung eines Zuschlags und vor Ablauf der Bindefrist ohne Angabe von Gründen abbrechen; in diesem Falle informiert GRTgaz die Bieter unverzüglich über den Abbruch und vernichtet ihre die Ausschreibung betreffenden Unterlagen.

§ 5 Telefonisches Verfahren

Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 2 kann, wenn und wie von GRTgaz Deutschland in angemessener Zeit vor Angebotsfrist bestimmt, ein Angebot auch telefonisch oder mit vergleichbaren Anwendungen (z.B. Microsoft Teams) abgegeben und angenommen werden. Im Übrigen gelten §§ 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Zuschlag statt innerhalb einer Bindefrist nur „sofort“ erfolgen kann (§ 147 Abs. 1 BGB).

§ 6 Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte aus diesem Vertrag können nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht unbegründet verweigert werden. Dasselbe gilt für die Übertragung von Pflichten (etwa im Wege der gewillkürten Gesamtrechtsnachfolge).

§ 7 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt durch Matching am in der Ausschreibung spezifizierten Lieferpunkt.
- (2) Der Lieferant weist bis zum 3. Arbeitstag eines Monats die im Vormonat gelieferten Mengen in einem Monatsbericht aus. GRTgaz Deutschland prüft und bestätigt oder rügt den Bericht zeitnah; damit genügt GRTgaz Deutschland auch in zeitlicher Hinsicht ihrer gewährleistungsrechtliche Rügeobliegenheit in Bezug auf die Gaslieferung.

§ 8 Biogas

- (1) Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit H-Gas, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung. Das Biomethan ist ausschließlich aus Biomasse im Sinne der BiomasseV in der jeweils geltenden Fassung erzeugt worden.
- (2) Sofern die Ausschreibung auf der Webseite der GRTgaz Deutschland auf „Biogas“ abstellt, welches im nationalen- und internationalen Emissionshandel nicht anerkennungsfähig (EUA-befreit) ist, muss der Lieferant die biogenen Eigenschaften durch massebilanzielle Nachverfolgung im Biogasregister der DENA nachweisen können.
- (3) Sofern die Ausschreibung auf der Webseite der GRTgaz Deutschland auf „Biomasse“ abstellt, muss der Lieferant die biogenen Eigenschaften durch massebilanzielle Nachverfolgung im Nabisy-System nachweisen können. Die Biomasse muss den Anforderungen der Biomassestrom-

Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genügen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Biogas im nationalen- und internationalen Emissionshandel anerkenungsfähig (EUA – befreit) ist. Unter Biomasse ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs zu verstehen, der den im Lieferjahr geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen/-auflagen entsprechen muss.

(4) Sofern der Lieferant „Biomasse“ i.S.d. § 8 Absatz 3 an GRTgaz Deutschland liefert, stellt er sicher, dass er über den gesamten Lieferzeitraum über Herkunftsnachweise und Qualitätsnachweise verfügt, die von der deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) anerkannt sind. Dadurch ist es GRTgaz Deutschland möglich, im Rahmen des EU-ETS von der Verpflichtung zur Bereitstellung von CO₂-Zertifikaten für dieses Biogas befreit zu werden.

(5) Der zugrunde zu legende THG Wert für die Biogasbeschaffenheit i.S.d. § 8 Absatz 3 liegt bei maximal 19,0 g CO₂/Megajoule.

(6) Abweichend von § 1 Abs. 5 darf der Lieferant für gelieferte "Biomasse" i.S.d. § 8 Absatz 3 keinen Aufschlag für BEHG-Zertifikate in Rechnung stellen.

§ 9 Mengenanmeldung bei flexibler Lieferung

(1) Bei Lieferverträgen über flexible Lieferungen liegt die tägliche Liefermenge innerhalb des in Ausschreibung gesetzten Rahmens im Ermessen von GRTgaz Deutschland.

(2) GRTgaz Deutschland teilt dem Lieferanten die tägliche Liefermenge grundsätzlich monatlich im Voraus mit. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung in Textform erfolgt die Mengenanmeldung bis zum 25. Kalendertag des Monats vor dem Liefermonat als EDIFACT mit folgendem Inhalt:

- Die vom Lieferanten verwendete Vertragsnummer des Liefervertrages;
- Die THE Bilanzkreisnummer der GRTgaz Deutschland;
- Den Gültigkeitszeitraum des Liefervertrags;
- Die Tagesmengen in kWh bei 25° C.

(3) Sollte bis zum 25. Kalendertag eines Monats vor dem Liefermonat keine Mengenanmeldung eingegangen sein, so gilt die initiale Mengenanmeldung des vorangegangenen Monats entsprechend (fiktive Mengenanmeldung).

(4) GRTgaz Deutschland kann die Mengenanmeldung für den gesamten laufenden Monat oder für einzelne Tage bis spätestens 14:00 Uhr MEZ des letzten Arbeitstages (montags bis freitags)

vor dem Tag abändern, an dem die Änderung jeweils wirksam werden soll. Bei Biogas endet die Vorlaufzeit nach Satz 1 bereits am fünften Arbeitstag vor dem Tag, an dem die Änderung wirksam werden soll.(5) Der Lieferant bestätigt GRTgaz Deutschland in Textform den Erhalt der initialen oder die geänderte Mengenanmeldung unverzüglich. Bei einer fiktiven Mengenanmeldung enthält die Bestätigung die gemäß Absatz 3 bestimmte Menge und erfolgt am ersten Arbeitstag nach der fiktiven Mengenanmeldung.

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlung

(1) Grundlage des Zahlungsanspruchs des Lieferanten ist die tatsächlich gelieferte Treibgasmenge. Am 10. Kalendertag jedes Monats oder ggf. am ersten darauffolgenden Werktag sendet der Lieferant der GRTgaz Deutschland per Email eine Monatsrechnung für den vorhergehenden Monat an eine von GRTgaz Deutschland spezifizierte Kontaktadresse.

a) Die Rechnung enthält

- die gelieferte Menge (kWh) pro Liefertag und pro Monat;
- den Gesamtpreis der Lieferung im jeweiligen Monat zzgl. Steuern oder Abgaben; bei inländischen Lieferanten insbesondere die für GRTgaz Deutschland abzuführende Erdgassteuer (sofern und soweit anwendbar).

b) Die Rechnung für die flexible Lieferungen enthält außerdem:

- den in der Ausschreibung spezifizierten Referenzpreis gemäß der in der Ausschreibung spezifizierten Datenquelle für jeden Liefertag;
- den im bezuschlagten Angebot genannten Aufschlag.

Als Liefertag gilt der Zeitraum von 06:00 Uhr MEZ eines Tages bis 06:00 Uhr MEZ des folgenden Tages, in dem die Gaslieferung erfolgt. Hiervon abweichend endet der Liefertag am 31. Dezember bereits um 23:59 Uhr MEZ.

(2) GRTgaz Deutschland leistet dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang Zahlung auf ein von ihm mitgeteiltes Konto in Euro; sofern dieser Tag kein Arbeitstag ist, leistet GRTgaz Deutschland am nächsten Arbeitstag (Fälligkeitstag).

(3) Sofern die Zahlung nicht am Fälligkeitstag geleistet wird, hat der Lieferant das Recht, Zinsen zu einem Zinssatz in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem 1-Monat EURIBOR des Fälligkeitsdatums vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung zu verlangen.

(4) Sofern eine Partei im guten Glauben die Korrektheit einer Rechnung bestreitet, hat sie an oder vor dem Fälligkeitstag eine schriftliche Erklärung zu dem Grund des Streites zur Verfügung zu stellen und den nicht streitigen in Rechnung gestellten Betrag nicht später als am Fälligkeitstag

zu zahlen. Die Parteien sind verpflichtet, sich über den streitigen Betrag schnellstmöglich gütlich zu einigen. Stellt sich heraus, dass ein zurückgehaltener streitiger Betrag fällig gewesen wäre, werden der zurückgehaltene Betrag und auf ihn zahlbare Zinsen unverzüglich gezahlt.

(5) Der Lieferant gibt GRTgaz Deutschland die Möglichkeit, sich zum Einsatz der Mengen in dem Europäischen Emissionshandel unterfallenden Anlagen zu erklären. Er sieht, soweit GRTgaz Deutschland das Vorliegen der Voraussetzungen einer Doppelbelastung im Sinne von § 7 Abs. 5 BEHG schlüssig darlegt und versichert, gegenüber GRTgaz Deutschland von der vorsorglichen Erhebung von Kosten für Emissionszertifikate nach dem nationalen Zertifikaten Handel gemäß BEHG ab; sein Recht zur nachträglichen Erhebung der Kosten in dem Umfang, in welchem eine Doppelbelastung nicht tatsächlich vorlag, bleibt unberührt.

§ 11 Wirtschaftsklausel

(1) Sollten während der Laufzeit des Liefervertrags bei Vertragsschluss nicht vorgesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben und die Erfüllung einer Bestimmung für eine Partei unzumutbar machen, kann diese insoweit innerhalb einer angemessenen Frist ab Kenntnis eine Vertragsänderung beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung mit einem Änderungsvorschlag des Vertrages beizufügen. Die Parteien werden dann mit Treu und Glauben eine Änderung des Vertrages verhandeln.

(2) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung aus dem Liefervertrag verletzt oder die Bundesnetzagentur andere, für GRTgaz Deutschland bindende Vorgaben bezüglich der Treibgasbeschaffung trifft oder wenn über das Vermögen einer Partei ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Haftung

Für andere Schäden als solche aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet GRTgaz Deutschland nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.

(2) Ein Ausfall der Informationstechnik entbindet die Parteien nicht von ihren Pflichten.

§ 13 Vertraulichkeit

(1) Die im Rahmen der Ausschreibung oder des Liefervertrags von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich, außer wenn sie aus einem anderen Grund als infolge einer unrechtmäßigen Handlung der empfangenden Partei öffentlich zugänglich sind (Vertrauliche Informationen). Der Klarheit halber sind alle Informationen über das MEGAL-Rohrleitungssystem, die eine Partei von der anderen Partei erhält, Vertrauliche Informationen.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Ausschreibung bzw. des Liefervertrags verwendet und ohne vorheriges Einverständnis der anderen Partei in Textform nicht an Dritte weitergegeben werden, außer

- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, wenn und soweit dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist;
- b) gegenüber Berufsgeheimnisträgern, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der offenlegenden Partei erforderlich ist;
- c) aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde;
- d) in dem Umfang, in dem die Vertraulichen Informationen dem Dritten zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser sie von der offenlegenden Partei erhält, berechtigterweise bereits bekannt sind.

(3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des Vertrages.

(4) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 14 Form

Soweit nicht anders bestimmt, bedürfen Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen der Textform mit Wiedergabe der Unterschriften beider Parteien. Dieses Formerfordernis gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

(1) Ausschreibung und Liefervertrag unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN Kaufrecht CISG) findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist Berlin.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen englischer und deutscher Fassung dieser Bedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Liefervertrag im Übrigen davon unberührt.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.